

13.02.04

Beschlussdes Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68

KOM(2003) 698 endg.; Ratsdok. 14991/03

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt

1. Der Bundesrat weist erneut darauf hin, dass er die bereits mit den Beschlüssen vom 26. Februar 1999 (BR-Drucksache 866/98 (Beschluss)) und vom 18. Oktober 2002 (BR-Drucksache 652/02 (Beschluss)) sowie vom 14. März 2003 (BR-Drucksache 61/03 (Beschluss)) geforderte nationale Kofinanzierung der Direktbeihilfen, die in Deutschland vom Bund vollständig und dauerhaft sicherzustellen ist, für eine sinnvolle Option zur Sicherung der Finanzierbarkeit der Gemeinsamen Agrarpolitik gerade auch in der erweiterten Union hält.

Zum Sektor Olivenöl und Baumwolle

2. Bei der Reform der auf Erzeugerebene Deutschland nicht betreffenden Sektoren Olivenöl und Baumwolle ist darauf zu achten, dass die Nettozahlerposition Deutschlands in der EU nicht noch verstärkt wird. Der Grad der Entkopplung sollte so gewählt werden, dass die Produktion in den hauptsächlich betroffenen Gebieten mit rückständiger wirtschaftlicher Entwicklung in Europa nicht zum Erliegen kommt und damit wichtige Marktanteile für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume der EU verloren gehen. Zusätzliche reformbedingte Umstrukturierungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten sollten sektorspezifisch finanziert werden.

Zum Sektor Tabak

3. Der Bundesrat unterstützt prinzipiell den Ansatz, eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Tabak nach den Grundsätzen der Reformbeschlüsse zur Gemeinsamen Agrarpolitik von Luxemburg sowie der Ratsbeschlüsse zur Nachhaltigkeit von Göteborg zu prüfen. Eine Reform muss insbesondere auch der multifunktionalen Rolle der europäischen Landwirtschaft Rechnung tragen.

Der Bundesrat stellt fest, dass sich die bisherige Tabakmarktordnung insbesondere im Hinblick auf kleinere und mittlere Betriebe bewährt hat. Er ist der Auffassung, dass eine Reform der Tabakmarktordnung nicht zu Struktur- und Einkommensbrüchen in den Betrieben führen darf. Er begrüßt daher grundsätzlich den Vorschlag der Kommission, eine Reform für den Tabaksektor stufenweise durchzuführen.

Adäquate Alternativen zum Tabakanbau stehen derzeit kaum zur Verfügung. Die Umstellung auf andere Kulturen ist gerade für Betriebe mit geringer Flächenausstattung besonders problematisch und muss umfassend vorbereitet werden. Gegebenenfalls müssen für andere Produkte neue Märkte erschlossen und etabliert werden. Investitionen der Betriebe für eine Umstrukturierung sind sorgfältig zu prüfen und erfordern daher eine entsprechende Vorlaufzeit.

Um die Anpassungsmöglichkeiten der Betriebe nicht zu überfordern und eine strukturelle Entwicklung der Betriebe zu ermöglichen, ist aus Sicht des Bundes-

rates daher notwendig, einen wesentlich längeren Anpassungszeitraum einzuräumen. Es wird vorgeschlagen, den Anpassungszeitraum auf mindestens fünf Jahre zu erhöhen. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern für die Erzeuger aber auch die Verarbeiter geeignete Fördermaßnahmen zur strukturellen Anpassung zu ergreifen.

4. Bei der Entkopplung im Tabaksektor sollte im Einklang mit Regelungen für andere sensible Sonderkulturbereiche (z. B. Stärkekartoffel) zur Stärkung der Erzeugergemeinschaften und Sicherung der Qualitäten eine Teilkopplung der Prämien in angemessenem Umfang erfolgen, das heißt mindestens 75 %. In Deutschland sind die entkoppelten Tabakprämien als betriebsindividuelle Prämien den Erzeugern zuzuteilen.
5. Angesichts der großen strukturellen Herausforderungen für die Tabak anbauenden Betriebe müssen die bisherigen Mittel für den Sektor mittelfristig bis 2013 erhalten bleiben.
6. Bei der Reform der Tabakmarktordnung ist hinsichtlich des Grades der Entkopplung ein EU-weit zwingend einheitliches Vorgehen anzustreben. Bei in den Mitgliedstaaten fakultativ anzuwendenden Entkopplungsgraden drohen Wettbewerbsverzerrungen und damit negative Auswirkungen auf die Erzeugerregionen in Europa.

Zum Sektor Hopfen

7. Die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen hat sich bewährt. Dies gilt gleichermaßen für die Höhe der Produktionsbeihilfe, die Rolle der Erzeugergemeinschaften und die Sondermaßnahmen zur Anpassung der Hopfenflächen an die Marktbedürfnisse.

Das vorliegende Ratsdokument eröffnet zwar die Möglichkeit, auf nationaler Ebene 25 % der Beihilfe gekoppelt zu halten, sieht aber die Möglichkeit eines Einbehalts bei den Erzeugergemeinschaften zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Qualitätssicherung, Marktstabilisierung, Forschung und Vermarktungsförderung nicht vor.

8. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb der Teil der Hopfenbeihilfe, der im Rahmen des Sonderprogramms für dauerhaft gerodete Hopfenflächen gewährt wurde, nicht in die Berechnung des Referenzbetrags einfließen soll.
9. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass
 - den Mitgliedstaaten im EG-Recht die Option eingeräumt wird, 25 % des Beihilfebetrags den Erzeugergemeinschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben zuteilen zu können,
 - die im Rahmen des Sonderprogramms dauerhaft gerodeten Hopfenflächen in die Berechnung des Referenzbetrags einfließen.